

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2019

Nr. 2019/1821
KR.Nr. K 0199/2019 (DDI)

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Elternbeiträge bei Kindesschutzmassnahmen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Offenbar gibt es bei den Sozialregionen eine unterschiedliche Handhabung bezüglich der Einforderung der «Elternbeiträge». Einige Sozialregionen fordern die Elternbeiträge konsequent ein, andere scheinen dies nicht bzw. nicht so konsequent umzusetzen. Nicht eingeforderte Elternbeiträge bedeuten schlussendlich höhere Kosten für die Gemeinden und den Steuerzahler.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gestützt auf welche Grundlagen werden die Elternbeiträge berechnet und festgelegt? Wie hoch sind diese?
2. Gibt es Vorgaben (Richtlinien) an die Sozialregionen, wie und in welchen Situationen Elternbeiträge einzufordern sind? Wie lauten diese?
3. Ist gewährleistet, dass die Elternbeiträge durch alle Sozialregionen im Kanton im Rahmen der Möglichkeiten und Richtlinien konsequent eingefordert werden? Wie wird dies überprüft?
4. Wie werden die Elternbeiträge im Lastenausgleich berücksichtigt und verrechnet?

2. Begründung

Die Begründung ist im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen, darin eingeschlossen sind die Kosten für Erziehung, Betreuung, Ausbildung und diejenigen für Kindesschutzmassnahmen. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes und wenn dieses noch keine angemessene Ausbildung hat, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für den Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 ZGB). Werden die Kosten für den Unterhalt von Kindern über die Sozialhilfe abgerechnet, so hat die zuständige Behörde gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei den Eltern Beiträge einzufordern.

Gemäss § 154 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) prüfen die Einwohnergemeinden das Vorliegen von Ansprüchen aus der Unterhaltspflicht der Eltern. Sie setzen diese durch, indem sie zunächst mit den pflichtigen Personen eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistungen treffen oder bei fehlender Einigung zivilprozessuale Massnahmen ergreifen. Letzteres verdeutlicht, dass Elternbeiträge nicht verfügt werden können. Kommt keine Einigung zustande und ist kein Urteil oder Unterhaltsvertrag vorliegend, muss eine Zivilklage er-

hoben werden. Kommen die Einwohnergemeinden für Kindesschutzmassnahmen auf, so hat gemäss § 154 Abs. 2 SG die Kindesschutzbehörde die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, inwieweit der Unterhaltsanspruch durchgesetzt werden soll oder nicht. Sie kann damit die kommunale Behörde «übersteuern». Diese Kompetenz wurde mit Einführung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) geschaffen, weil die uneingeschränkte Durchsetzung des Unterhaltsanspruches in einzelnen Fällen einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Eltern entgegenstehen kann, was unter Umständen dem Wohl des Kindes widerspricht. Hier muss es der KESB zum Schutze des Kindes möglich sein, die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs zurück zu stellen.

Auf Januar 2020 erfolgt eine wesentliche Veränderung bei der Finanzierung von Kindesschutzmassnahmen. Neu übernimmt der Kanton die Kosten für die Platzierung Minderjähriger und ist in diesen Fällen künftig auch für die Durchsetzung von Elternbeiträgen zuständig (neuer § 154 Abs. 2 SG). Diese zentralisierte Lösung ermöglicht eine bessere Planung des Angebots und Steuerung der Finanzierung. So kann namentlich auch die Erhebung des Elternbeitrags optimiert werden. Die Prozesse werden in Zusammenarbeit mit den Sozialregionen im Verlaufe des Jahres 2020 angepasst.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

*Gestützt auf welche Grundlagen werden die Elternbeiträge berechnet und festgelegt?
Wie hoch sind diese?*

Trotz der primären Zuständigkeit der Einwohnergemeinden haben die KESB im Kanton Solothurn interne Richtlinien erarbeitet, um nach denselben Kriterien und Bemessungsgrundlagen vorgehen zu können. Die vom Regierungsrat eingesetzte Begleitgruppe KESB (RRB Nr. 2013/1912 vom 21. Oktober 2013 und RRB Nr. 2018/129 vom 29. Januar 2018) hat diese Richtlinien zur Bemessung der Elternbeiträge bei der Platzierung von minderjährigen Kindern und Jugendlichen sowie für weitere Kindesschutzmassnahmen genehmigt. Seither werden diese von den KESB im Rahmen ihrer Zuständigkeit angewendet. Sie stehen auch den Einwohnergemeinden bzw. den Sozialregionen zur Verfügung.

Die Richtlinien gehen nicht vom Prinzip einer individuellen Bedarfsberechnung aus, sondern orientieren sich an einfachen, praxiserprobten Grundformeln für die Ermittlung des Elternbeitrages. Es sind dies die folgenden:

- Leben beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt und weisen ein Reineinkommen von unter 50'000 Franken pro Jahr aus, dann beträgt der Elternbeitrag 10 Franken pro Platzierungstag. Dieser Tagessatz wird um 1 Franken pro 1'800 Franken an zusätzlichem Einkommen erhöht.
- Lebt nur ein Elternteil im Haushalt, dann werden bei einem Reineinkommen von 41'000 Franken pro Jahr 10 Franken pro Platzierungstag erhoben. Dieser Tagessatz erhöht sich wiederum um 1 Franken pro 1'800 Franken Mehreinkommen.
- Sind mehrere Kinder und Jugendliche der gleichen Familien fremdplatziert, so werden folgende Ansätze in % des Elternbeitrages erhoben: 100% für das erste Kind, 50% für das zweite Kind, je 25% für die weiteren Kinder.
- Sind die Eltern gerichtlich getrennt oder geschieden, dann werden die Alimente des nicht obhutsberechtigten Elternteils direkt als Elternbeitrag vereinnahmt. Der Beitrag des obhutsberechtigten Elternteils wird analog der Regelung, wenn nur ein Elternteil im Haushalt lebt, bemessen.
- Die tatsächlichen Kosten bilden immer die Höchstgrenze.

Bei den übrigen Kindesschutzmassnahmen wie bspw. Familienbegleitung, begleitetes Besuchsrecht oder ähnliches wird analog vorgegangen. Da es in diesen Fällen jedoch keine Platzierungstage gibt, wird eine Grundpauschale von 100 Franken pro Monat erhoben, welche dann jeweils um 10 Franken pro Monat für jede Einkommenserhöhung von 1'800 Franken steigt.

Um die Richtlinien anwenden zu können, muss die Einkommenssituation bekannt sein. Das für die Berechnung der Elternbeiträge relevante Einkommen bemisst sich nach dem Reineinkommen (Nettoeinkommen) gemäss Steuerregister zuzüglich allfälliger steuerfreier Einkünfte wie bspw. Stipendien gemäss § 32 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz, BGS 614.11). Für selbstständig erwerbende Eltern bildet das um 15% erhöhte Reineinkommen das massgebende Einkommen. Zum massgebenden Einkommen werden 1/15 vom Reinvermögen dazugerechnet. Das Einkommen im gleichen Haushalt lebender Stiefeltern und Konkubinatspartner mit gemeinsamem Kind wird voll angerechnet.

Trotz dieser normierten Berechnung spielt der effektive Existenzbedarf der betroffenen Familie eine Rolle. Ebenso die Anzahl weiterer Familienmitglieder und deren Lebenssituation. Unterhaltspflichtige Eltern können im Rahmen der Verhandlungen über den Elternbeitrag Ermässigungsgründe einbringen. Es ist explizit möglich, in besonderen Situationen von den Richtlinien abweichende Vereinbarungen zu treffen. Kommt jedoch keine Einigung zwischen kommunaler Behörde oder der KESB und den Eltern zustande, hilft nur eine Zivilklage weiter. Nur das Zivilgericht hat die Kompetenz, Elternbeiträge verbindlich festzulegen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Gibt es Vorgaben (Richtlinien) an die Sozialregionen, wie und in welchen Situationen Elternbeiträge einzufordern sind? Wie lauten diese?

Gegenüber den Sozialregionen gibt es keine Vorgaben; sie orientieren sich jedoch an den internen Richtlinien der KESB. Es gibt auch keine gesetzliche Kompetenz, den kommunalen Behörden Vorschriften zu machen. Dies insbesondere wegen des Umstandes, dass eine Abmachung zwischen Behörde und Eltern getroffen werden soll und bei Widerstand der Eltern nur das Zivilgericht hoheitlich entscheiden kann.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist gewährleistet, dass die Elternbeiträge durch alle Sozialregionen im Kanton im Rahmen der Möglichkeiten und Richtlinien konsequent eingefordert werden? Wie wird dies überprüft?

Der Kanton prüft im Rahmen des Vollzugs des Lastenausgleichs gemäss § 55 Abs. 5 SG, ob Sozialhilfeleistungen korrekt ausgerichtet wurden. Dabei wird auch das Einhalten des Subsidiaritätsgrundsatzes kontrolliert. Elternbeiträge gehen der Sozialhilfe vor. Kommen die Einwohnergemeinden für die Kosten von Kindesschutzmassnahmen auf, prüft das Amt für soziale Sicherheit (ASO) im Rahmen der Semesterabrechnungen, ob Elternbeiträge eingefordert wurden oder nicht. Ist dies ohne Begründung nicht erfolgt oder wurde es versäumt, besteht die Möglichkeit, die für eine Kindesschutzmassnahme geleistete Sozialhilfe nicht in den Lastenausgleich aufzunehmen.

Trotz dieser Prüfungshandlungen kann nicht gewährleistet werden, dass die Sozialregionen ihre Möglichkeiten bei der Einforderung der Elternbeiträge konsequent wahrnehmen. Zum einen werden nicht alle Kindesschutzmassnahmen über die Sozialhilfe finanziert, da ein Teil der Kinder Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen hat. Zum anderen kann im Rahmen der Prüfung der Abrechnungen für den Lastenausgleich nicht kontrolliert werden, ob die Höhe der Elternbeiträge angemessen ist, zumal es sich um Vereinbarungen handelt. Dies wäre auch entgegen der bestehenden Kompetenzverteilung. Sozialhilfeleistungen werden durch die Einwoh-

nergemeinden getragen. Letztlich ist es in ihrer Verantwortung, dass keine unnötigen Ausgaben entstehen und die von ihnen beauftragten Sozialregionen einen optimalen Vollzug leisten. Die kantonalen Kontrollaufgaben unterstützen hier; es ist aber die Aufgabe der Einwohnergemeinden bzw. der Trägerschaften der Sozialregionen, die operativen Sozialdienste zu führen und von ihnen einen effektiven Vollzug zu fordern. Um ihnen diese Aufgabe zu erleichtern, hat das ASO in Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und den Sozialregionen ein Konzept entwickelt, damit die einzelnen Sozialdienste regelmässigen Revisionen unterzogen werden können. Im Rahmen dieser Revisionen wird analysiert, wie gut die Betriebe organisiert sind und ob die geltenden Prozesse gewährleisten, dass die Aufgaben effizient, rechtskonform und im Sinne einer angemessenen Basisqualität erbracht werden. Das Einhalten des Subsidiaritätsgrundsatzes und damit auch das Einbringen von Elternbeiträgen stellt ein Revisionsfeld dar. Die Ergebnisse der Revision – einschliesslich Empfehlungen für Massnahmen und Verbesserungen – gehen zu Händen der Trägerschaften der Sozialregionen. Es liegt dann an diesen, die nötigen Veränderungen anzustossen. Inwieweit dies geschieht, wird im Rahmen einer Nachrevision erhoben.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie werden die Elternbeiträge im Lastenausgleich berücksichtigt und verrechnet?

Im Lastenausgleich der Sozialhilfe werden die Netto-Aufwendungen für die Sozialhilfe berücksichtigt. Subsidiäre Leistungen wie Lohn, Sozialversicherungsleistungen und auch Elternbeiträge werden mit dem Sozialhilfebedarf verrechnet oder dem Sozialhilfekonto gutgeschrieben. Die Elternbeiträge werden somit im Lastenausgleich voll als Einnahmen berücksichtigt. Sie vermindern, wie alle anderen subsidiären Leistungen auch, den Betrag, welchen eine Gemeinde in den Lastenausgleich eingeben kann.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Diese Zeile bitte nicht löschen!

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SET, BOR (2019-074)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat